

# Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**24. Jahrgang**

**Nr. 9**

**25.04.2019**

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament in der Stadt Erkrath am 26. Mai 2019.....	2
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl vom 10.12.2018 .....	5
Sitzungstermine.....	8

\*\*\*

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament  
in der Stadt Erkrath am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments wird in der Zeit vom **06.05.2019** bis zum **10.05.2019** während der Dienststunden am

Montag,	dem 06.05.2019	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	dem 07.05.2019	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 08.05.2019	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 09.05.2019	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 10.05.2019	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, **Zimmer 002 und 003**, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **10.05.2019 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis

eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Veränderungen bei der Einteilung von Wahlbezirken sind im Vergleich zu den letzten durchgeführten Wahlen nicht erfolgt.

#### 4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist bis zum 10.05.2019 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl im Kreis Mettmann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter [wahlen@erkrath.de](mailto:wahlen@erkrath.de) sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, [www.erkrath.de/wahlen](http://www.erkrath.de/wahlen).

Ab voraussichtlich dem 23.04.2019 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie am Freitag, dem 24.05.2019	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen. Blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte können kostenlose Wahlhilfepakete für die Europawahl beim Blinden- und Sehbehindertenverein Nordrhein e.V. unter der Telefonnummer 02159 96 5515 anfordern.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer **nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung** kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **26.05.2019, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter Ziffer 4, Buchstaben a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 26.05.2019, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Die Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

#### 5. Die Briefwahlunterlagen zur Europawahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- einem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Europawahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

6. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr, eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 15.04.2019

gez. Christoph Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl vom 10.12.2018**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Nutzungsgebühren**

(1) **Reihengemeinschaftsgrabstätten** im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.810,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	800,00	Euro

## (2) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	1.410,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	47,00	Euro

(3) **Wahlgemeinschaftsgrabstätten** im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.890,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	825,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	63,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	33,00	Euro

(4) **Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage** einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Pflege	2.675,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr inkl. Pflege	107,00	Euro“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

### Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	370,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	740,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	375,00	Euro

Die Bestattungsgebühren schließen ein:

- Aufbewahrung des Sarges bzw. der Urne in der einfach ausgestatteten Leichenkammer

- Grabaushub
- Ausschmücken des Grabes mit Grabmatten
- Verfüllen des Grabes
- Kränze aufbringen und später abfahren
- Grabhügel setzen

## (2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	42,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung	300,00	Euro“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

### Gebühren für Aus- und Einbettungen

Die Gebühren für Einbettungen (Wiederbeisetzungen) auf unserem Friedhof richten sich nach § 4 und § 5 der Friedhofsgebührensatzung.

Die Gebühren für die Ausbettung eines Sarges betragen	1.100,00	Euro
Die Gebühren für die Ausbettung einer Urne betragen	375,00	Euro

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

### Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von liegenden Grabmalen	40,00	Euro
(2) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von stehenden Grabmalen	60,00	Euro
(3) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von sonstigen baulichen Anlagen	60,00	Euro
(4) Für die Genehmigung zur Aus- und Einbettung gemäß § 17 Absatz 2 der Friedhofssatzung	30,00	Euro
(5) Für die Ausfertigung von Urkunden, Bescheinigungen und Zweitschriften	20,00	Euro“

## § 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erkrath-Hochdahl, den 10.12.2018

gez. Siegel

Evangelische Kirchengemeinde

Hochdahl

### Sitzungstermine

#### April / Mai 2019

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	30.04.19	17.00 Uhr	Frankenheim Saal, Kaiserhof, Bahnstraße 2
Jugendhilfeausschuss	Dienstag	07.05.19	17.00 Uhr	Frankenheim Saal, Kaiserhof, Bahnstraße 2
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Mittwoch	08.05.19	17.00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Straße 105
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	09.05.19	17.00 Uhr	Frankenheim Saal, Kaiserhof, Bahnstraße 2
Jugendrat	Donnerstag	09.05.19	17.30 Uhr	Jugendcafé Kaiserhof, Bahnstraße 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.